

CiS :-) Community
Integration
Sonderpädagogik

Lehrplan für die Allgemeine Sonderschule

bm:uk Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

B. Stundentafeln der Sekundarstufe I (5. bis 8. Schulstufe)

1. Ermächtigung für schulautonome Bestimmungen

Schulstufen und Wochenstunden					
Pflichtgegenstände	5.	6.	7.	8.	Summe
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch					13-21
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung					3-9
Geographie und Wirtschaftskunde					4-11
Mathematik					12-20
Geometrisches Zeichnen					1-3
Biologie und Umweltkunde					4-11
Chemie					1-3
Physik					1-8
Musikerziehung					4-10
Bildnerische Erziehung					4-11
Technisches Werken/Textiles Werken					4-11
Ernährung und Haushalt					2-6
Bewegung und Sport					9-12
Verbindliche Übungen					
Lebende Fremdsprache					4-8
Berufsorientierung		0-1	0-1	1-2	1-4
Gesamtwochenstundenzahl	25-31	26-31	28-32	28-32	111
Förderunterricht	2	2	2	2	

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Schulstufen und Wochenstunden					
Pflichtgegenstände	5.	6.	7.	8.	Summe
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	5	5	5	20
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	-	2	1	1	4
Geographie und Wirtschaftskunde	1	1	2	2	6
Mathematik	5	5	5	4	19
Geometrisches Zeichnen	-	-	-	1	1
Biologie und Umweltkunde	1	2	2	2	7
Chemie	-	-	-	1	1
Physik	-	1	1	1	3
Musikerziehung	1	1	1	1	4
Bildnerische Erziehung	1	1	1	1	4
Technisches Werken/Textiles Werken	3	3	3	3	12
Ernährung, Haushalt	1,5	1,5	1,5	1,5	6
Bewegung und Sport	3	3	3	3	12
Verbindliche Übungen					
Lebende Fremdsprache	1	1	1	1	4
Berufsorientierung	-	-	x	x	
Gesamtwochenstundenzahl	24,5	28,5	28,5	29,5	111
Förderunterricht	2	2	2	2	

Schulstufen und Wochenstunden

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	5.	6.	7.	8.	Summe
Vertiefung bzw. Ergänzung eines Pflichtgegenstandes, einer verbindlichen bzw. unverbindlichen Übung					
Interessen- und Begabungsförderung					2-8
Verkehrserziehung					2-8
Berufsorientierung					2-8
Chorgesang					2-8
Spielmusik					2-8
Darstellendes Spiel					2-8
Technisches Werken/Textiles Werken					2-8
Bewegung und Sport					2-8
Einführung in die Informatik					2-8
Lebende Fremdsprache					2-8
Muttersprachlicher Unterricht					8-24
Freigegegenstände					
Lebende Fremdsprache					4-8

Ergänzende Anmerkungen

1. Ermächtigung für schulautonome Bestimmungen:

Technisches Werken/Textiles Werken: Als alternative Pflichtgegenstände.

Berufsorientierung: Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.

Förderunterricht: Kann integrativ in den Unterrichtsgegenständen oder additiv angeboten werden.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Technisches Werken/Textiles Werken: Als alternative Pflichtgegenstände.

Berufsorientierung: Kann auch geblockt oder integriert im Ausmaß von je 32 Jahresstunden in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.

Förderunterricht: Kann integrativ in den Unterrichtsgegenständen oder additiv angeboten werden. Siehe Z 2 der Bemerkungen zur Stundentafel.

Muttersprachlicher Unterricht: Für Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch.

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände: Das Angebot stellt in der Regel eine Vertiefung bzw. Ergänzung eines Pflichtgegenstandes bzw. einer verbindlichen Übung dar und soll so ausgewogen und breit sein, dass die Schülerinnen und Schüler eine Auswahl entsprechend ihrer Interessen, Neigungen und speziellen Bedürfnisse vorfinden. Auf eine geeignete Schwerpunktsetzung ist jedenfalls Bedacht zu nehmen. Ebenso können zusätzliche unverbindliche Übungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse, Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden.

Lehrstoff:

8. Schulstufe

Zahlen und Maße

Beispielsweise:

- alle Grundrechnungsarten auch mit Dezimalzahlen sicher anwenden
- Zusammenhänge zwischen Bruchzahlen und Dezimalzahlen herstellen
- Festigung und Vertiefung des Prozentrechnens
- Festigung der Lösung von komplexeren Sachaufgaben

Figuren und Körper

Beispielsweise:

- geometrische Figuren und Körper (zB Dreieck, Viereck, Kreis, Kreissegment; Quader, Würfel, Zylinder) konstruieren; allenfalls Maßstabszeichnungen anfertigen
- Umfang- und Flächenberechnungen (zB Kreis), Berechnung der Oberfläche und allenfalls des Volumens (zB Würfel, Quader)
- Formeln für die Berechnung von Figuren und Körpern anwenden (allenfalls mit Taschenrechner)

Statistik

Beispielsweise:

- Daten auch unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel sammeln, auswerten und interpretieren
- einfache Berechnungen des Mittelwertes anhand von Alltagsbeispielen

Lernziele der achten Schulstufe:

- Festigung der Durchdringung großer Zahlenräume
- Zahlen und Größen in Beziehung zueinander setzen können
- sichere Anwendung der Grundrechnungsarten auch auf höheren Schwierigkeitsstufen
- mit Dezimal- und Bruchzahlen sowie mit Prozenten rechnen
- Lösen von komplexen Sachaufgaben und Textaufgaben
- Maße und Maßbeziehungen sachgerecht und sicher anwenden können
- geometrische Figuren und Körper konstruieren und berechnen
- Daten auswerten und interpretieren können
- elektronische Hilfsmittel aufgabengerecht und sicher verwenden

Geometrisches Zeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht in Geometrischem Zeichnen verknüpft die Vorstellung von den Erscheinungen der Welt in uns und das Verständnis für Raum und Figur.

Die Sprache als Kommunikationsmittel ist dabei ein wesentlicher Bestandteil, geometrische Objekte und Vorgänge zu beschreiben und zu erklären.

Der Unterricht in Geometrischem Zeichnen leistet einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung auf die Berufswelt (zB durch den zweckentsprechenden Einsatz von Werkzeugen und durch das Aufzeigen der Vorteile von Gründlichkeit und Ordnung).

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll auf die Selbsttätigkeit der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sein. Jene Arbeitsaufträge, die die Kreativität und die selbstständige Gestaltungskraft der Schülerinnen und Schüler anregen, sind zu bevorzugen.

Auf Genauigkeit und Sauberkeit ist Wert zu legen. Der grafischen Gestaltung der Arbeiten kommt - abgestimmt auf die jeweils verwendete Ausfertigungstechnik - besondere Bedeutung zu.

Die Konstruktion auf dem Zeichenblatt soll durch Modelle und andere Hilfsmittel, die der Entwicklung der Raumanschauung dienen bzw. die geometrischen Hintergründe deutlich machen, begleitet werden.

Bei der Behandlung von Raumobjekten sollen Aussagen über geometrische Inhalte und Beziehungen aus der jeweiligen Raumsituation entwickelt werden.

Bei der Abbildung von Raumobjekten soll stets exakt zwischen einer Betrachtung der Raumsituation und einer Beschreibung des Bildes unterschieden werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen zu einer geeigneten Form der Dokumentation der Unterrichtsarbeit hingeführt werden.

Sekundarstufe I

Lehrstoff:

8. Schulstufe

Ebene Geometrie

Beispielsweise:

- Gerade, Strecke, Parallele, Normale (geometrische Muster: zB Ornamente, Fadenmuster)
- Streckensymmetrale, Spiegelung, Schiebung
- Plan lesen und erstellen (Maßstab, Wohnungsgrundriss) – Werkzeichnung
- Winkel als Drehung erfassen
- Konstruktion von Rechteck, Quadrat und Dreieck
- Würfelnetze, Quadernetze
- allenfalls: Ebene geometrischer Flächen richtig skizzieren; Würfel, Quader richtig skizzieren

Haupttrisse

Beispielsweise:

- Kartesisches Koordinatensystem - Tabelle, Darstellungsformen: Wetterskala oder Größenvergleich, Wahldiagramm und Raumkoordinaten
- Herstellen und rekonstruierendes Lesen von Grund- und Aufriss

- Maßstab
- räumliches Verstehen: Quader, Würfel, allenfalls Zylinder; Raumvorstellungsübungen
- allenfalls einfacher Schrägriss von Quader und Würfel
- Sichtbarkeit von Körperkanten

Perspektive

Beispielsweise:

- Grundgesetze und Eigenschaften der Perspektive einsehen und auf einfache Darstellungen anwenden (fächerübergreifendes Projekt mit bildnerischer Erziehung – zB ein Auto fährt aus einem Tunnel)

Lernziele der achten Schulstufe:

- Kenntnisse über das Vorkommen der Geometrie erwerben und die Raumvorstellung schulen
- geometrische Grundfiguren erkennen (Struktur, Eigenschaften)
- richtige Handhabung fachspezifischer Werkzeuge in Abstimmung mit der Aufgabenstellung
- die Zeichengeräte zum Anfertigen einfacher Zeichnungen (Werkzeichnung) gebrauchen und einfache Konstruktionen durchführen
- Informationsgewinn durch geeignete Ausfertigung grafischer Arbeiten
- allenfalls geometrische Objekte und Sachverhalte richtig skizzieren können (Freihandzeichnung)

Musikerziehung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Musikerziehung hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der akustisch-musikalischen Umwelt und der besonderen Eigenart der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zum Singen, Musizieren, bewussten Hören, Bewegen zur Musik und zum kreativen musikalischen Gestalten zu führen.

Musikerziehung soll sie zu lustbetonter musikalischer Betätigung anleiten und ihnen die Möglichkeit geben, Freude, Bereicherung und Anregung durch die Musik der Gegenwart und der Vergangenheit zu erfahren.

Ausgehend vom aktiven Umgang mit Musik, sind grundlegende Informationen und Kenntnisse über Musik zu vermitteln. Das Verständnis für Musik als künstlerische Ausdrucksform ist anzubahnen.

Musikalische Aktivitäten wirken auf die Persönlichkeitsbildung der Heranwachsenden nachhaltig ein. Ausgehend von den individuellen Anlagen und Fähigkeiten sind daher durch sinnvolle Verknüpfung von Inhalten und Übungen zu fördern.

Musik als nonverbale Sprache wirkt auf Empfinden, Vitalität, Gemüt, Atmosphäre, Zusammengehörigkeitsgefühl und Gemeinschaftserleben.

Musikerziehung hat die Aufgabe, ausgehend von der akustisch-musikalischen Umwelt und der besonderen Eigenart der Schülerinnen und Schüler auf der Basis von